

§ 3 Falschangaben

Falschangaben sind

1. das Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse,
2. das Verfälschen wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, insbesondere durch
 - a) Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne die Unterdrückung oder Beseitigung offenzulegen,
 - b) eine nicht offengelegte Veränderung einer Darstellung oder Abbildung,
3. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
4. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben im Rahmen des Förderverfahrens oder der Berichtspflicht,
5. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis, es sei denn, das Einverständnis wurde ohne hinreichenden wissenschaftsbezogenen Grund verweigert.



Stand der Bearbeitung: 25.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
II. Tatbestände des § 3.....	4
1. Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, § 3 Nr. 1.....	4
a) Allgemeines	4
b) Wissenschaftserhebliche Daten oder Forschungsergebnisse.....	4
c) Erfinden.....	6
2. Verfälschen wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, § 3 Nr. 2	8
a) Allgemeines	8
b) Wissenschaftserhebliche Daten oder Forschungsergebnisse.....	8
c) Verfälschen	8
3. Inkongruente Darstellung von Bild und Aussage, § 3 Nr. 3.....	12
a) Allgemeines	12
b) Bild im Sinne der § 3 Nr. 3.....	12
c) Dazugehörige Aussage	12
d) Inkongruenz	13
4. Unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben im Rahmen des Förderverfahrens oder der Berichtspflicht, § 3 Nr. 4	14

a) Allgemeines	14
b) Angabe im Rahmen des Förderverfahrens oder der Berichtspflicht.....	14
c) Wissenschaftsbezug der Angaben	15
d) Unrichtigkeit der Angabe	16
5. Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis, § 3 Nr. 5	19
a) Allgemeines	19
b) Inanspruchnahme fremder Autorschaft oder Mitautorschaft	19
c) Ohne deren Einverständnis	20
d) Verweigerung ohne hinreichenden wissenschaftsbezogenen Grund.....	20
III. Konkurrenzen und Binnenabgrenzungen.....	22
1. Nr. 1 und Nr. 2: Erfinden und Verfälschen	22
2. Nr. 1 und Nr. 2 einerseits und Nr. 3 andererseits: Befundunrichtigkeit und inkongruente Bild-Aussage-Zuordnung.....	22
3. Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 4: Forschungsbezogene Falschangabe und Förder- oder Berichtskontext.....	22
4. § 3 Nr. 2 lit. a und § 5 Nr. 2: Falschangabe und Beeinträchtigung fremder Forschung ..	23
5. Nr. 5 und § 4 Nr. 4: Fremde und eigene Autorschaft	23

I. Allgemeines

§ 3 konkretisiert den Grundtatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens für den Bereich der Falschangaben. Die Vorschrift schützt die Verlässlichkeit wissenschaftsbezogener Aussage-, Befund-, Darstellungs- und Bewertungszusammenhänge. Ihr **Unrechtskern** liegt darin, dass ein wissenschaftserheblicher Sachverhalt in einer Weise erfunden, verfälscht, unrichtig oder irreführend dargestellt wird, die geeignet ist, wissenschaftliche Erkenntnisbildung, wissenschaftliche Bewertung oder förderbezogene Entscheidungen zu beeinflussen.

§ 3 ist als **Primärtatbestand innerhalb der §§ 3 ff.** ausgestaltet. Die Vorschrift erfasst eigenhändige¹ Falschangaben und bildet zugleich einen Bezugspunkt für Zurechnungstatbestände, insbesondere Mitautorschaft (§ 6), Aufsichtspflichtverletzung (§ 7) und Teilnahme (§ 8). In Ansehung der allgemeinen Voraussetzungen des § 2 ist ein wissenschaftserheblicher Zusammenhang sowie vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln erforderlich.

Der **Begriff der Falschangabe** ist funktional zu verstehen. Angaben im Sinne des § 3 erfassen sprachliche Erklärungen, sie können auch durch Datenreihen, Abbildungen, Legenden oder sonstige Präsentationsformen erfolgen. Etwa bei Vorträgen kommen auch mündliche Äußerungen in Betracht. Maßgeblich ist, ob der jeweilige Kommunikations- oder Darstellungsträger im wissenschaftlichen Zusammenhang eine Aussage vermittelt. Eine Falschangabe liegt daher auch dann nahe, wenn die Gesamtdarstellung durch Auswahl, Zuschnitt, Beschriftung,

¹ Dies umfasst auch Gestaltungen, in denen die beschuldigte Person zwar nicht mit eigenen Händen tätig wurde, sie zu den maßgeblichen Handlungen aber eine Assistenzperson anwies, die keine wissenschaftliche Verantwortung trägt.

Kontextverschiebung oder fehlende Offenlegung einen unzutreffenden wissenschaftlichen Eindruck erzeugt.

Die **Fallgruppen des § 3** setzen unterschiedliche Schwerpunkte. Nr. 1 betrifft die Herstellung eines Scheinbefunds. Nr. 2 erfasst Eingriffe in vorhandene wissenschaftserhebliche Daten oder Forschungsergebnisse. Nr. 3 betrifft die Inkongruenz zwischen Bild und zugehöriger Aussage. Nr. 4 bezieht unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben im Förderverfahren und im Rahmen der Berichtspflicht ein. Nr. 5 betrifft die Inanspruchnahme fremder Autorschaft oder Mitautorschaft. Gemeinsam ist diesen Fallgruppen, dass sie die Verlässlichkeit wissenschaftlicher Zuschreibung, Bewertung oder Anschlussfähigkeit beeinträchtigen können.

Wissenschaftserheblichkeit und **Wissenschaftsbezug** begrenzen die Reichweite des § 3. Die Vorschrift erfasst nur solche Angaben, Daten, Ergebnisse oder Darstellungen, die für wissenschaftliche Erkenntnisbildung, wissenschaftliche Bewertung oder förderbezogene wissenschaftliche Entscheidungen Bedeutung haben. Diese Begrenzung folgt teils unmittelbar aus dem Wortlaut der Einzeltatbestände, teils aus dem allgemeinen Erfordernis eines wissenschaftserheblichen Zusammenhangs nach § 2 Abs. 1 Satz 1.

Wissenschaftserheblich im Sinne des § 3 sind Daten, Forschungsergebnisse oder Darstellungen, denen für die Gewinnung, Begründung, Bewertung, Nachprüfung oder Vermittlung wissenschaftlicher Aussagen Gewicht zukommt. Entscheidend ist ihre Bedeutung für den wissenschaftlichen Aussagegehalt.

Für **Nr. 1** und **Nr. 2** verlangt der Normtext ausdrücklich, dass Daten oder Forschungsergebnisse wissenschaftserheblich sind. Erfasst sind daher nur solche Unrichtigkeiten, die den wissenschaftlichen Aussagegehalt betreffen. **Nr. 3** enthält das Merkmal der Wissenschaftserheblichkeit nicht ausdrücklich. Die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage ist gleichwohl nur im Rahmen des § 2 tatbestandsrelevant. Erforderlich ist daher, dass die Inkongruenz einen wissenschaftserheblichen Zusammenhang betrifft.

Nr. 4 verwendet den Begriff der wissenschaftsbezogenen Angabe. **Wissenschaftsbezogen** ist eine Angabe im Förderverfahren oder im Rahmen einer Berichtspflicht, wenn sie die Einschätzung der wissenschaftlichen Qualität eines Vorhabens, der fachlichen Eignung einer Person, der wissenschaftlichen Vorarbeiten, der Durchführung eines geförderten Vorhabens oder der wissenschaftlichen Erträge beeinflussen kann.

Nr. 5 spricht weder von Wissenschaftserheblichkeit noch von Wissenschaftsbezug. Die erforderliche Begrenzung ergibt sich hier aus dem Gegenstand der Regelung und aus § 2. Die Inanspruchnahme fremder Autorschaft oder Mitautorschaft ist nur tatbestandsrelevant, soweit sie die wissenschaftliche Zuschreibung von Leistung, Verantwortung oder Reputation betrifft.

II. Tatbestände des § 3

1. Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, § 3 Nr. 1

a) Allgemeines

Das Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse zählt zum Kernbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens. International wird diese Fallgruppe regelmäßig unter der Kategorie **fabrication** erfasst.² Der Tatbestand steht in der Sache für diejenige Fehlverhaltensform, die in der Nomenklatur wissenschaftlicher Integrität als Erfinden oder Herstellen nicht real gewonnener Daten oder Ergebnisse beschrieben wird.

Der **Unrechtskern** liegt in der Herstellung einer Scheinempirie oder eines Scheinbefunds. Als wissenschaftlich gewonnen dargestellt wird etwas, das tatsächlich nicht erhoben, erdacht, beobachtet, gemessen, berechnet oder sonst methodisch hervorgebracht worden ist. Geschützt wird die Verlässlichkeit wissenschaftlicher Befundbildung. Wissenschaftliche Erkenntnisbildung setzt voraus, dass die als Daten oder Ergebnisse ausgewiesenen Grundlagen tatsächlich in einem methodisch nachvollziehbaren Forschungsprozess entstanden sind. Wird eine solche Grundlage fingiert, wird nicht lediglich eine einzelne Aussage unrichtig, sondern der wissenschaftliche Begründungszusammenhang selbst wird vorgetäuscht; es handelt sich um keine Wissenschaft im eigentlichen Sinne mehr.

b) Wissenschaftserhebliche Daten oder Forschungsergebnisse

§ 3 Nr. 1 knüpft an Daten und Forschungsergebnisse als **zentrale Bezugsobjekte wissenschaftlicher Befundbildung** an. Diese Begriffe sind im Zusammenhang des allgemeinen Kanons wissenschaftlicher Bezugsobjekte zu verstehen. Danach bezeichnen datenbezogene Begriffe informationstragende Inhalte, die im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit erhoben, erdacht, erzeugt, beobachtet, berechnet, gemessen, verarbeitet oder ausgewertet werden und für Gewinnung, Begründung, Absicherung, Darstellung oder Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse Bedeutung haben. Forschungsergebnisse bezeichnen demgegenüber die Ergebnisstufe wissenschaftlicher Arbeit, also die aus Daten, Quellen, Beobachtungen, Berechnungen, Analysen oder sonstigen methodischen Arbeitsschritten gewonnenen Resultate, die im jeweiligen Zusammenhang als wissenschaftlicher Befund ausgewiesen werden.³

(1) Daten

Daten im Sinne des § 3 Nr. 1 sind informationstragende Grundlagen wissenschaftlicher Aussagebildung. Der Begriff ist disziplinenoffen zu verstehen und nicht auf digitale Messdaten oder

² Die Kategorie der *fabrication* bildet zusammen mit *falsification* und *plagiarism* den geläufigen Referenzrahmen zur Umschreibung schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Vgl. *Office of Research Integrity*, Definition of Research Misconduct, <https://ori.hhs.gov/definition-research-misconduct>; ALLEA, The European Code of Conduct for Research Integrity, 2023; *The National Academics of Sciences, Engineering, and Medicine*, Fostering Integrity in Research, 2017.

³ Zu den Grundbegriffen siehe § 2 I. 4 d).

experimentell-naturwissenschaftliche Datensätze beschränkt.⁴ Erfasst sein können insbesondere Messwerte, Beobachtungsprotokolle, Erhebungsdaten, Interviewmaterial, Fragebögen, Transkripte, Korpora, Quellenbestände, Laboraufzeichnungen, Bilddaten, Sequenzdaten, Materialproben, audiovisuelle Informationen, Simulationsoutputs und vergleichbare Forschungsinformationen.

Für § 3 Nr. 1 ist entscheidend, dass die betreffenden Daten als im Forschungsprozess gewonnen ausgegeben werden. Der Tatbestand setzt daher eine behauptete reale, methodisch nachvollziehbare Entstehung voraus. Ob es sich um Rohdaten, Primärdaten, Originaldaten, aufbereitete oder aggregierte Daten handelt, ist nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist ihre Funktion als Grundlage wissenschaftlicher Aussagebildung. Die Behauptung der Realität muss nicht ausdrücklich aufgestellt werden; es genügt, dass aufgrund der Gesamtdarstellung stillschweigend der Eindruck erweckt wird, die Daten seien ohne ungewöhnliche Veränderungen entstanden.

(2) Forschungsergebnisse

Forschungsergebnisse im Sinne des § 3 Nr. 1 sind die aus Daten, Quellen, Beobachtungen, Berechnungen, Analysen oder sonstigen methodischen Arbeitsschritten hervorgehenden Resultate, die als wissenschaftlicher Befund ausgewiesen werden.⁵ Erfasst sind Endergebnisse einer Veröffentlichung, aber auch Zwischen-, Teil- oder Einzelergebnisse, wenn ihnen im jeweiligen Forschungs-, Veröffentlichungs- oder Förderzusammenhang wissenschaftliche Aussagekraft zukommt.

Zu den Forschungsergebnissen können insbesondere statistische Resultate, Tabellen, Ergebnisgrafiken, qualitative Auswertungsergebnisse, Theorien, Schlussfolgerungen oder sonstige Ergebnisartefakte gehören. Entscheidend ist nicht die äußere Form, sondern die Funktion des jeweiligen Resultats im wissenschaftlichen Begründungszusammenhang.

Für § 3 Nr. 1 ist tatbestandsspezifisch erforderlich, dass das Ergebnis als methodisch gewonnenes Resultat dargestellt wird, obwohl es tatsächlich nicht erzielt wurde. Ein Forschungsergebnis wird daher erfunden, wenn ein Resultat als Befund eines Forschungsprozesses ausgegeben wird, ohne dass die hierfür behaupteten Daten, Quellen, Berechnungen, Auswertungen oder sonstigen methodischen Grundlagen existieren oder in der behaupteten Weise zu diesem Resultat geführt haben.

⁴ Vgl. DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, 2013, Empfehlung 7, S. 21 f; dort werden als Primärdaten unter anderem Messergebnisse, Sammlungen, Studierenerhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde und Fragebögen genannt. Siehe zu den datenbezogenen Grundbegriffen bereits § 2 I. 3 d).

⁵ Vgl. DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, 2013, Empfehlung 7, S. 21 f; dort wird ein wissenschaftliches Ergebnis als „komplexes Produkt vieler einzelner Arbeitsschritte“ beschrieben. Vgl. ferner Empfehlung 11, S. 29 f., wonach Veröffentlichungen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben sollen. Siehe zu den ergebnisbezogenen Grundbegriffen bereits § 2 I. 3 d).

(3) Wissenschaftserheblichkeit

Daten oder Forschungsergebnisse müssen nach § 3 Nr. 1 wissenschaftserheblich sein. Zum Begriff der Wissenschaftserheblichkeit siehe bereits oben unter I. Für Nr. 1 kommt es tatbestandspezifisch darauf an, dass die erfundenen Daten oder Forschungsergebnisse im konkreten Zusammenhang Bedeutung für den wissenschaftlichen Aussagegehalt haben.

c) Erfinden

„Erfinden“ meint die **Herstellung oder Behauptung eines tatsächlich nicht vorhandenen wissenschaftlichen Befunds, der als real gewonnen dargestellt wird**. Erfasst ist sowohl das freie Erfinden einzelner Werte als auch die Konstruktion ganzer Datensätze, Befunde, Ergebnisgrafiken, Theorien oder methodisch nicht erzielter Resultate.

International entspricht dies der Kategorie der *fabrication*. In den maßgeblichen Referenztexten wird darunter „*making up data or results*“ und deren Aufzeichnung oder Berichterstattung als real verstanden.⁶

Der Tatbestand ist bereits dann **vollendet**, wenn ein tatsächlich nicht gewonnener Befund in einen wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Verwendungszusammenhang eingeführt wird. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich. Ausreichend kann insbesondere die Verwendung in einem Förderantrag, einem Zwischen- oder Abschlussbericht, einer Präsentation, einer Begutachtungsunterlage oder einer sonstigen wissenschaftserheblichen Darstellung sein. Auch die Verwendung in einem Manuskript oder einer Publikation ist freilich tatbestandsmäßig. Entscheidend ist, dass die erfundenen Daten oder Ergebnisse als Grundlage wissenschaftlicher Bewertung, Erkenntnisbildung, Anschlussfähigkeit oder förderbezogener Beurteilung erscheinen.

Nicht tatbestandsmäßig ist hingegen die Verwendung hypothetischer Szenarien, synthetischer Daten, Simulationen, Modellannahmen, Beispieldaten oder Platzhalter, **wenn deren Charakter transparent offengelegt wird**.

Bloße Dokumentationsmängel, unvollständige Primärdaten, methodische Schwächen oder fehlende Reproduzierbarkeit belegen für sich genommen noch kein Erfinden. Sie können allerdings Indizien sein, wenn weitere Umstände hinzutreten, die gegen die reale Gewinnung des behaupteten Befunds sprechen. Die Feststellung eines Erfindens verlangt daher eine sorgfältige Prüfung der Entstehung, Dokumentation, Verfügbarkeit und Einbettung der behaupteten Daten oder Ergebnisse. Nicht jede schlechte, unvollständig dokumentierte oder methodisch angreifbare Wissenschaft ist *fabrication*.⁷

Beispiel: Eine Person trägt in eine Ergebnisgrafik Messwerte ein, obwohl die zugrunde liegende Messreihe nie durchgeführt wurde, und verwendet die Grafik als Beleg für die Wirksamkeit eines experimentellen Ansatzes.

⁶ Vgl. *Office of Research Integrity*, Definition of Research Misconduct, <https://ori.hhs.gov/definition-research-misconduct>; ALLEA, The European Code of Conduct for Research Integrity, 2023, S. 11; *The National Academies of Sciences, Engineering, and Medicine*, Fostering Integrity in Research, 2017, 45 C.F.R. § 689.1(a)(1). Dort wird *fabrication* jeweils als das Erfinden bzw. Herstellen von Daten oder Ergebnissen und deren Aufzeichnung oder Berichterstattung als real beschrieben.

⁷ Fanelli, PLoS One 4 (2009), e5738.

Gegenbeispiel: Eine Person verwendet in einer methodischen Vorstudie simulierte Datensätze, um ein Auswertungsverfahren zu demonstrieren, und kennzeichnet diese Datensätze eindeutig als Simulation. Eine Falschangabe nach § 3 Nr. 1 liegt darin nicht.

2. Verfälschen wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, § 3 Nr. 2

a) Allgemeines

Der Tatbestand des § 3 Nr. 2 betrifft die **Verfälschung vorhandener wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse**. Anders als Nr. 1 setzt der Tatbestand voraus, dass ein daten- oder ergebnisbezogenes Bezugsobjekt im Sinne des § 2 I. 3 d) tatsächlich vorhanden ist. Der Unrechtskern liegt darin, dass dessen wissenschaftlicher Aussagegehalt durch Veränderung, Auswahl, Auslassung, Beseitigung, bildliche Bearbeitung oder sonstige Einwirkung unzutreffend wiedergegeben wird.

International entspricht dies im Kern der Kategorie der *falsification*. In den einschlägigen Referenztexten wird darunter die Manipulation von Forschungsmaterialien, Geräten oder Prozessen sowie das Verändern oder Auslassen von Daten oder Ergebnissen verstanden, wenn Forschung dadurch in Aufzeichnung oder Bericht nicht zutreffend wiedergegeben wird.⁸

Geschützt wird die **Verlässlichkeit wissenschaftlicher Befundbildung und Ergebnisdarstellung**. Wissenschaftliches Arbeiten und entsprechende Veröffentlichungen sind darauf angewiesen, dass vorhandene Daten und Ergebnisse nicht nur tatsächlich existieren, sondern auch so ausgewählt, bearbeitet und dargestellt werden, dass ihr Aussagegehalt zutreffend ist und nicht verdeckt anders wiedergegeben wird. Verfälschung kann daher sowohl in einer unmittelbaren Veränderung der Datengrund- bzw. Ergebnislage als auch in einer irreführenden Auswahl, Bearbeitung oder Darstellung derselben liegen.

b) Wissenschaftserhebliche Daten oder Forschungsergebnisse

§ 3 Nr. 2 setzt voraus, dass sich das Verfälschen auf wissenschaftserhebliche Daten oder Forschungsergebnisse bezieht. Zu den daten- und ergebnisbezogenen Grundbegriffen siehe § 2 I. 4 d.; zur Wissenschaftserheblichkeit siehe oben unter I.

c) Verfälschen

Verfälschen meint die unzutreffende Wiedergabe von **vorhandenen wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen**. Erfasst sind Veränderungen, Auslassungen, Bereinigungen, bildliche Bearbeitungen oder sonstige Einwirkungen, durch die der wissenschaftliche Aussagegehalt der zugrunde liegenden Daten oder Ergebnisse unrichtig oder irreführend wiedergegeben wird.

Allerdings ist nicht jede Bearbeitung vorhandener Daten oder Ergebnisse in diesem Sinne ein Verfälschen. Wissenschaftliches Arbeiten setzt regelmäßig Auswahl, Bereinigung und Interpretation voraus. Diese Arbeitsschritte sind zulässig, wenn sie methodisch tragfähig und nachvollziehbar für Dritte aus dem betroffenen Fach sind, fachlichen Standards entsprechen und den wissenschaftlichen Aussagegehalt nicht in irreführender Weise unzutreffend verschieben.

⁸ Vgl. *Office of Research Integrity*, Definition of Research Misconduct, <https://ori.hhs.gov/definition-research-misconduct>; *ALLEA*, The European Code of Conduct for Research Integrity, 2023, S. 11; *The National Academics of Sciences, Engineering, and Medicine*, Fostering Integrity in Research, 2017, 45 C.F.R. § 689.1(a)(2). Der Begriff der *falsification* ist teilweise weiter gefasst als der Wortlaut des § 3 Nr. 2, etwa soweit er auch Forschungsmaterialien, Geräte oder Prozesse einbezieht.

Werden hingegen Veränderungen vorgenommen, mit denen Angehörige derselben Disziplin ohne besonderen Hinweis redlicherweise nicht rechnen würden, spricht dies dafür, dass ein Verfälschen vorliegt.

Von zulässigen Aufbereitungsschritten zu unterscheiden sind **verdeckte Selektions- und Auswertungspraktiken**, die als *questionable research practices* (QRP) gegen gute wissenschaftliche Praxis verstoßen können. Solche Praktiken sind nicht schon als solche Verfälschungen im Sinne des § 3 Nr. 2. Sie bilden einen Grenzbereich zwischen methodisch unzureichender, korrekturbedürftiger oder handwerklich unsauberer Forschung einerseits und wissenschaftlichem Fehlverhalten andererseits.⁹

(1) Unterdrücken oder Beseitigen von Daten oder Ergebnissen, § 3 Nr. 2 lit. a)

§ 3 Nr. 2 enthält zusätzlich zwei Regelbeispiele. Lit. a konkretisiert das Verfälschen für Fälle der selektiven Nichtberücksichtigung oder Entfernung vorhandener wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse. Voraussetzung ist, dass Daten oder Forschungsergebnisse im Forschungsprozess gewonnen wurden und ihre Unterdrückung oder Beseitigung nicht offengelegt wird. Der Unrechtskern liegt in der **verdeckten Verschiebung des wissenschaftlichen Aussagegehalts**.

Unterdrücken meint das Zurückhalten, Nichtverwenden oder Nichtmitteilen vorhandener Daten oder Forschungsergebnisse, obwohl diese für die originäre wissenschaftliche Aussage erheblich sind.

Beseitigen meint demgegenüber die Entfernung vorhandener Daten oder Forschungsergebnisse aus dem Daten-, Ergebnis- oder Dokumentationsbestand.

Tatbestandsrelevant ist die Unterdrückung oder Beseitigung, wenn sie **nicht offengelegt** wird, obwohl Offenlegung nach dem wissenschaftlichen Darstellungszusammenhang geboten ist, und dadurch ein wissenschaftserheblicher unzutreffender Eindruck entsteht.

Beispiel: Eine Studie berichtet nur diejenigen Versuchsdurchläufe, die die untersuchte Hypothese stützen. Nicht erwähnt wird, dass es mehrere abweichende Durchläufe gegeben hat, die zu dem Gesamtergebnis führen müssten, dass die Hypothese mit dem aufgesetzten Versuchsdesign nicht uneingeschränkt bestätigt werden konnte. Durch das Vorgehen entsteht der falsche Eindruck eines konsistent bestätigten Ergebnisses.

Gegenbeispiel: Eine Auswertung schließt vorab definierte Ausreißer nach einer fachlich vertretbaren Regel aus, dokumentiert den Ausschluss nachvollziehbar und legt die Bereinigungsentscheidung offen. Eine Verfälschung durch Unterdrücken liegt darin regelmäßig nicht.

⁹ Vgl. Head et al., PLoS Biol 13 (2015), e1002106. Head et al. beschreiben das sogenannte *p-hacking* als Auswahl von Daten oder statistischen Analysen bis zur Erreichung signifikanter Ergebnisse und nennen als typische Praktiken unter anderem Zwischenauswertungen zur Entscheidung über weitere Datenerhebung (*optional stopping*), nachträgliche Auswahl berichteter Variablen, das Ein- oder Ausschließen von Kovariaten und das Beenden der Analyse nach Erreichen eines signifikanten p-Werts. Zur Abgrenzung von wissenschaftlichem Fehlverhalten und *questionable research practices* siehe § 2 I. 3 b).

(2) Nicht offengelegte Veränderung einer Darstellung oder Abbildung, § 3 Nr. 2 lit. b)

Lit. b konkretisiert das Verfälschen für Fälle, in denen eine Darstellung oder Abbildung verändert wird, ohne dass diese Veränderung offengelegt wird.

Darstellung ist der weitere Begriff. Erfasst sind alle Formen der wissenschaftlichen Präsentation, durch die Daten, Ergebnisse oder Befundzusammenhänge sichtbar, vergleichbar oder bewertbar gemacht werden. **Abbildungen** sind demgegenüber bildliche Wiedergaben, etwa Fotografien, mikroskopische Aufnahmen, bildgebende Verfahren, Gelbilder, Blots oder sonstige visuelle Befundträger.

Verändern meint jede nachträgliche Bearbeitung, Auswahl, Kombination oder technische Modifikation einer Darstellung oder Abbildung, die deren ursprünglichen wissenschaftlichen Aussagegehalt berühren kann. Entscheidend ist die wissenschaftlich unzulässige Wirkung der Veränderung auf den dargestellten wissenschaftlichen Befund.

Tatbestandsrelevant ist die Veränderung, wenn sie **nicht offengelegt** wird, obwohl Offenlegung nach dem wissenschaftlichen Darstellungszusammenhang geboten ist, und dadurch ein wissenschaftserheblicher unzutreffender Eindruck entsteht.

Besondere Bedeutung hat lit. b bei **zusammengesetzten oder bearbeiteten Bilddaten**. Werden etwa Spuren aus unterschiedlichen Gelen, Blots, Experimenten oder Belichtungen zusammengefügt, kann dies zulässig sein, wenn die Zusammenfügung entweder fachlich vollkommen anerkannt ist oder sie kenntlich gemacht und in der Legende erläutert wird. Tatbestandsrelevant wird die Bearbeitung, wenn verdeckt der Eindruck einer einheitlichen, unbearbeiteten oder unmittelbar vergleichbaren Ausgangsabbildung erzeugt wird, obwohl die zugrunde liegenden Bildteile aus unterschiedlichen Zusammenhängen stammen oder in wissenschaftserheblicher Weise verändert wurden.¹⁰

Eine weitere Fallgruppe bilden **problematische Bildduplikationen**. Sie liegen vor, wenn gleiches oder wesentlich gleiches Bildmaterial als Beleg unterschiedlicher Proben, Bedingungen, Experimente oder Ergebnisse verwendet wird, ohne dass die wiederholte Verwendung offengelegt wird, und dadurch der wissenschaftserhebliche Eindruck verschiedener, voneinander unabhängiger oder abweichend zugeordneter Befundgrundlagen entsteht.¹¹

***Beispiel:** Eine Person fügt ohne Kennzeichnung Spuren aus verschiedenen Western Blots zu einer Abbildung zusammen, sodass der Eindruck eines einheitlichen Experiments entsteht, und stützt hierauf eine Ergebnisbehauptung.*

¹⁰ Vgl. Rossner/Yamada, J Cell Biol 166 (2004), 11, 11-15; Council of Science Editors, CSE's White Paper on Promoting Integrity in Scientific Journal Publications, 2022, Abschnitt 3.4 Digital Images and Misconduct. Beide Quellen betonen die Grenze zwischen zulässiger Bildaufbereitung und irreführender Veränderung sowie die Bedeutung transparenter Offenlegung.

¹¹ Vgl. Bik/Casadevall/Fang, mBio 7 (2016), e00809-16; Fanelli et al. 2017. Die dort verwendete Typologie unterscheidet insbesondere einfache Duplikationen, Duplikationen mit Repositionierung und Duplikationen mit weitergehender Veränderung. Sie bestimmt den Tatbestand nicht, kann aber die Bewertung der Auffälligkeit strukturieren: Einfache Duplikationen können auf Versehen beruhen; Repositionierungen, Ausschnittverschiebungen, Rotationen, Spiegelungen oder zusätzliche Bearbeitungen können eher auf eine gezielte oder jedenfalls besonders sorgfaltswidrige Veränderung oder Zuordnung des dargestellten Befunds hindeuten. Für die tatbestandliche Bewertung bleibt entscheidend, ob die Duplikation wissenschaftserheblich war, ob sie zur Zeit des Erscheinens des Beitrages offengelegt werden musste, ob sie den Aussagegehalt der Darstellung irreführend verschoben hat und ob die subjektiven Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

Gegenbeispiel: Eine Person passt Helligkeit und Kontrast einer mikroskopischen Aufnahme einheitlich an, macht auf die Bearbeitung aufmerksam und verändert den wissenschaftlichen Aussagegehalt nicht. Eine Verfälschung nach § 3 Nr. 2 lit. b liegt darin regelmäßig nicht.

3. Inkongruente Darstellung von Bild und Aussage, § 3 Nr. 3

a) Allgemeines

Nr. 3 erfasst eine besondere Form wissenschaftsbezogener Irreführung durch die inkongruente Verknüpfung von Bild und dazugehöriger Aussage. Der Tatbestand setzt keine (technische) Veränderung des Bildmaterials voraus. Eine Abbildung kann echt und unverändert sein; tatbestandsmäßig wird ihre Verwendung, wenn ihr ein wissenschaftlicher Aussagewert zugeschrieben wird, den sie nach Inhalt, Herkunft, Kontext oder methodischer Einbettung nicht trägt.

Im **internationalen Regelungsvergleich** wird diese Konstellation regelmäßig als Fall irreführender Daten- oder Bildrepräsentation innerhalb der Kategorien *falsification* oder *image manipulation* behandelt.¹²

Die VerfOWF entscheidet sich bewusst für eine eigenständige tatbestandliche Fassung, weil der Unrechtskern nicht notwendig in der Veränderung des Bildes selbst liegt, sondern in der unzutreffenden Beziehung zwischen Bild und wissenschaftlicher Aussage.

Durch die Norm wird die **Verlässlichkeit bildgestützter wissenschaftlicher Aussagebildung** geschützt. Bilder, Abbildungen und sonstige visuelle Befundträger können im wissenschaftlichen Kontext Befunde vermitteln, Vergleiche ermöglichen, Zuordnungen belegen und Schlussfolgerungen stützen. Ihre wissenschaftliche Bedeutung ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Bildinhalt, Beschriftung, Legende, Textbezug, methodischer Einordnung und argumentativer Verwendung.

Tatbestandsmäßig ist eine inkongruente Darstellung, wenn die dem Bild zugeordnete Aussage mit dem Bildinhalt oder dessen wissenschaftlichem Entstehungs- und Bedeutungszusammenhang nicht übereinstimmt. Entscheidend ist die **wissenschaftserhebliche Irreführung durch die Bild-Aussage-Beziehung**.

b) Bild im Sinne der § 3 Nr. 3

Der Begriff des **Bildes** (im Sinne einer „Abbildung“ oder Darstellung) ist funktional zu verstehen. Er bezeichnet eine visuelle Darstellung, der im wissenschaftlichen Zusammenhang Befund-, Beleg- oder Aussagefunktion zukommt. Erfasst sind visuelle Darstellungen, die Daten, Ergebnisse, Befundzusammenhänge oder Vergleichsbeziehungen vermitteln.

c) Dazugehörige Aussage

Die **dazugehörige Aussage** ist der wissenschaftliche Sinngehalt, der der Abbildung im konkreten Darstellungszusammenhang beigelegt wird. Sie kann sich aus dem Text, der Bildunterschrift, der Legende, der Beschriftung, der Zuordnung zu einer Versuchsbedingung, der Einbettung in eine Ergebnisdarstellung oder der argumentativen Verwendung ergeben.

¹² Vgl. *Office of Research Integrity*, Definition of Research Misconduct, <https://ori.hhs.gov/definition-research-misconduct>; *ALLEA*, The European Code of Conduct for Research Integrity, 2023, S. 11; *Council of Science Editors*, CSE's White Paper on Promoting Integrity in Scientific Journal Publications, 2022, Abschnitt 3.4 Digital Images and Misconduct; *Rossner/Yamada*, J Cell Biol 166 (2004), 11–15; *Parrish/Noonan*, Sci Eng Ethics 15 (2009), 161-167.

d) Inkongruenz

Inkongruenz liegt vor, wenn die der Abbildung zugeordnete **Aussage mit dem Bildinhalt nicht übereinstimmt**. Maßgeblich ist, ob die Abbildung die ihr beigelegte Aussage nach Herkunft, Inhalt, Methode, Zuordnung und Aussagekraft trägt.

Eine Inkongruenz kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Abbildung einem anderen Experiment, einer anderen Probe, einer anderen Versuchsperson, einer anderen Kontroll- oder Behandlungsgruppe, einem anderen Zeitpunkt, einer anderen Messreihe oder einem anderen Ergebniszusammenhang zugeordnet wird, als es geboten wäre. Ebenso kann sie vorliegen, wenn eine Abbildung als Beleg für eine Aussage verwendet wird, die sie nach ihrer tatsächlichen Herkunft oder methodischen Einbettung nicht stützt.

Beispiel: Eine unveränderte mikroskopische Aufnahme aus einer Kontrollgruppe wird in einer Publikation als Aufnahme aus einer behandelten Versuchsgruppe bezeichnet und zur Stützung einer Wirksamkeitsbehauptung verwendet.

Gegenbeispiel: Eine Abbildung ist in einer Präsentation unglücklich platziert, ohne dass sie einer bestimmten wissenschaftlichen Aussage zugeordnet wird oder geeignet ist, eine Fehlvorstellung über Befund, Methode oder Ergebnis hervorzurufen. Eine Falschangabe nach § 3 Nr. 3 liegt darin regelmäßig nicht.

4. Unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben im Rahmen des Förderverfahrens oder der Berichtspflicht, § 3 Nr. 4

a) Allgemeines

Nr. 4 erfasst unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben im Rahmen des Förderverfahrens oder einer Berichtspflicht. Die Vorschrift überträgt den Falschangabentatbestand auf den förderbezogenen Kommunikationszusammenhang. Ihr Unrechtskern liegt darin, dass die wissenschaftsgeleitete Bewertung eines Antrags, eines geförderten Vorhabens, einer Person, eines Projektverlaufs oder eines Forschungsertrags durch unrichtige Angaben beeinflusst und verzerrt werden kann.

Der Tatbestand schützt die **Integrität des wissenschaftsgeleiteten Förderverfahrens**. Förderentscheidungen, Begutachtungen und projektbezogene Bewertungen setzen voraus, dass die hierfür erheblichen wissenschaftsbezogenen Angaben verlässlich richtig sind. Erfasst sind insbesondere Angaben zu wissenschaftlichen Vorarbeiten, vorläufigen Ergebnissen, Publikationen, Qualifikationen, Projektfortschritten, methodischen Grundlagen, erzielten Forschungserträgen oder der wissenschaftlichen Durchführung eines geförderten Vorhabens.

Maßgeblich ist, dass die Angabe **wissenschaftsbezogen** ist. Zum Begriff siehe bereits oben unter I. Für Nr. 4 kommt es tatbestandsspezifisch darauf an, ob die Angabe die wissenschaftliche Bewertung im Förder- oder Berichtszusammenhang beeinflussen kann.

Nicht erforderlich für die Vollendung ist hingegen, dass sich ein unberechtigter Vorteil auch realisiert hat, etwa durch eine begünstigende Förderentscheidung. Ausreichend ist vielmehr, dass die unrichtige wissenschaftsbezogene Angabe in einem bewertungsrelevanten Förder- oder Berichtszusammenhang verwendet wird und die Angabe in die Einflussosphäre der DFG eingebracht worden ist.

b) Angabe im Rahmen des Förderverfahrens oder der Berichtspflicht

§ 3 Nr. 4 setzt zunächst eine Angabe voraus, die im Rahmen des Förderverfahrens oder einer Berichtspflicht erfolgt. Das Merkmal verbindet den Aussagecharakter der Erklärung mit ihrer Bedeutung mit Blick auf die Forschungsförderung. **Angaben** im Sinne der Norm sind ausdrückliche oder konkludente¹³ Erklärungen zu tatsächlichen oder bewertungsfähigen Umständen, denen im Förder- oder Berichtskontext ein bestimmbarer Aussagewert zukommt. Sie können sich aus dem Antragstext, aus Anlagen oder aus sonstigen in das Verfahren eingeführten Unterlagen ergeben. Maßgeblich ist der objektive Erklärungswert im konkreten Zusammenhang. Keine Angaben liegen in einem schlichten Unterlassen („Nichts-Erklären“); ein bloßes Schweigen stellt grundsätzlich keine Willenserklärung dar.

(1) Förderverfahren

Im **Rahmen des Förderverfahrens** erfolgen Angaben, wenn sie in den wissenschaftsgeleiteten Begutachtungs-, Bewertungs- oder Entscheidungsprozess eingebracht werden. Die Angabe muss also in einem Zusammenhang stehen, in dem sie für die Beurteilung des Förderbegehrens, der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Vorarbeiten, der Durchführbarkeit

¹³ Mit konkludenten Erklärungen sind solche gemeint, die sich schlüssigem Verhalten der erklärenden Person eindeutig entnehmen lassen.

oder der fachlichen Plausibilität des Vorhabens Bedeutung erlangen kann. Dies kann im Förderantrag selbst erfolgen, aber auch im Wege anderer Kommunikation, die ins Förderverfahren eingeht.

Spezifische mit Blick auf das jeweilige Förderformat zu beachtende Vorgaben können den Erklärungswert der Angabe prägen. Dies gilt etwa für Vorgaben dazu, welche Publikationen aufgeführt werden dürfen, wie Vorarbeiten zu kennzeichnen sind oder welche Angaben zum Stand eines Manuskripts erwartet werden.

Beispiel: Eine Antragstellerin nennt ein Manuskript in einem zum Förderantrag eingereichten Publikationsverzeichnis so, dass es nach den einschlägigen Vorgaben als bereits angenommene oder veröffentlichte Arbeit erscheint. Die Angabe erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens, weil sie in die wissenschaftliche Bewertung der Vorarbeiten und Leistungsfähigkeit eingeht.

(2) Berichtspflicht

Berichtspflichten im Sinne des § 3 Nr. 4 betreffen vor allem wissenschaftliche **Abschlussberichte** im Rahmen der DFG-Förderung. Ihre besondere Relevanz liegt darin, dass sie oftmals nicht lediglich administrativer Rechenschaft dienen, sondern einer wissenschaftlichen Begutachtung und Bewertung unterliegen. Sie beschreiben rückblickend, ob und wie das geförderte Vorhaben durchgeführt wurde, welche Probleme sich ergeben haben, welche wissenschaftlichen Ergebnisse erzielt wurden und welchen Forschungsertrag die Förderung hervorgebracht hat.

Tatbestandsrelevant können daher insbesondere Angaben sein, die den wissenschaftlichen Verlauf, die Durchführung zentraler Arbeitsschritte, die erzielten Ergebnisse oder den wissenschaftlichen Ertrag der Förderung betreffen.

Beispiel: In einem Abschlussbericht wird angegeben, ein zentraler experimenteller Arbeitsschritt sei in dem Projekt erfolgreich durchgeführt worden und habe die im Bericht dargestellten Ergebnisse erbracht. Tatsächlich hatte der Arbeitsschritt aber bereits lange vor Antragstellung stattgefunden. Die Angabe erfolgt im Rahmen einer Berichtspflicht und betrifft den wissenschaftlichen Ertrag der Förderung.

Gegenbeispiel: Eine Bewilligungsempfängerin teilt der DFG einen Ansprechpartnerwechsel erst verspätet mit. Die Mitteilung steht zwar im Förderzusammenhang, dient aber nicht der wissenschaftlichen Rechenschaft über Verlauf oder Ergebnis des Vorhabens, sondern hat nur administrative Natur. § 3 Nr. 4 ist insoweit nicht eröffnet.

c) Wissenschaftsbezug der Angaben

Die Angabe muss **wissenschaftsbezogen** sein. Zum allgemeinen Begriff des Wissenschaftsbezugs siehe bereits oben I. Für § 3 Nr. 4 ist entscheidend, dass die Angabe im Förder- oder Berichtszusammenhang für die wissenschaftliche Bewertung Bedeutung haben kann. Erfasst sind Angaben, die die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität, Plausibilität, Durchführbarkeit, Vorarbeiten, Leistungsfähigkeit, Qualifikation, Projektentwicklung oder Forschungserträge beeinflussen können.

Beispiel: Ein Antragsteller gibt in seinem Förderantrag an, eine für das beantragte Vorhaben zentrale Vorarbeit sei bereits in einem begutachteten Publikationsorgan angenommen, obwohl sich das Werk in Wahrheit seit Langem in der Manuskriptentstehung

befindet, über die es bislang nicht hinausgekommen ist. Die Angabe ist wissenschaftsbezogen, weil sie die Bewertung der wissenschaftlichen Vorarbeiten und der fachlichen Leistungsfähigkeit beeinflussen kann.

Gegenbeispiel: In einem Bericht werden Daten zur Finanzbuchhaltung unzutreffend angegeben, ohne dass dadurch Aussagen zum Projektverlauf, zu Forschungsergebnissen oder zum wissenschaftlichen Ertrag betroffen sind. Die Angabe ist nicht wissenschaftsbezogen im Sinne von § 3 Nr. 4.

d) Unrichtigkeit der Angabe

Unrichtig ist eine wissenschaftsbezogene Angabe, wenn der durch sie **vermittelte Erklärungswert mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt**. Maßgeblich ist der objektive Aussagegehalt der Angabe im konkreten Förder- oder Berichtszusammenhang. Eine Angabe kann daher auch dann unrichtig sein, wenn sie einzelne zutreffende Tatsachelemente enthält, in ihrer Gesamtdarstellung aber einen unzutreffenden wissenschaftsbezogenen Eindruck erzeugt.

Die Unrichtigkeit kann sich auf Tatsachen, Befundlagen, wissenschaftliche Vorarbeiten, vorläufige Ergebnisse, Publikationen, Qualifikationen, methodische Grundlagen, Projektfortschritte oder Forschungserträge beziehen. Erfasst sind sowohl ausdrücklich falsche Angaben als auch Darstellungen, die durch Auslassung, Verkürzung, Kontextverschiebung, irreführende Gewichtung oder selektive Bezugnahme eine Fehlvorstellung über wissenschaftsbezogene Umstände hervorrufen. Entscheidend ist, ob die Angabe die wissenschaftliche Bewertung im Förder- oder Berichtszusammenhang in einer sachlich unzutreffenden Weise beeinflussen kann. Keine Angabe liegt hingegen vor, soweit zu einem Aspekt vollumfänglich geschwiegen wird.

Beispiel: In einem Förderantrag wird eine Publikation als bereits vom Verlag akzeptiert angegeben, obwohl lediglich die Einreichung erfolgt ist und der vorgesehene Begutachtungsprozess noch aussteht. Ist die Publikation für die Bewertung der wissenschaftlichen Vorarbeiten oder Leistungsfähigkeit erheblich, ist die Angabe unrichtig im Sinne der Nr. 4.

Gegenbeispiel: In einem Förderantrag wird eine bestimmte Methode zur Erforschung der Hypothese als vielversprechend beschrieben. Später erweist sich der Ansatz als nicht tragfähig. Solange die tatsächliche Grundlage der Einschätzung zutreffend dargestellt wurde, begründet die nachträgliche Fehlprognose für sich genommen keine unrichtige Angabe.

(1) Zeitlicher Bezug der Angabe

Die Unrichtigkeit ist nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, auf den sich der Erklärungswert der Angabe bezieht. Bei Angaben im Förderverfahren ist maßgeblicher zeitlicher Anknüpfungspunkt regelmäßig der **Zeitpunkt der Antragstellung**. Die Antragstellung (im Rechtssinne eine „invitatio ad offerendum“) erfolgt mit dem Eingang des Förderantrages in der DFG-Geschäftsstelle, gleich, ob die innerhalb der Geschäftsstelle zuständige Person erreicht wird.

Eine typische Fallkonstellation betrifft **Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens**, das Gegenstand des Antrags ist. Tatbestandsmäßig ist die unrichtige Darstellung, beantragte Forschungsschritte stünden noch aus, obwohl sie im Zeitpunkt der Antragstellung

bereits ganz oder in nennenswertem Umfang durchgeführt waren. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt jedenfalls nahe, wenn bei Antragstellung bereits ein Manuskript vorhanden ist, das Ergebnisse aus nennenswerten beantragten Untersuchungsschritten enthält. Die Einreichung eines Förderantrags bei der DFG ist jedoch nur ein Moment in einem fortlaufenden Forschungskontinuum, der weitere Forschung nicht künstlich anhalten oder fragmentieren soll. Erst nach Antragstellung, aber vor der Förderentscheidung oder dem Abruf von Fördermitteln durchgeführte Schritte bedeuten regelmäßig keine antragsbezogene Falschangabe. Werden Mittel für nach der Antragstellung durchgeführte Schritte dennoch in Anspruch genommen, kann dies eine fehlerhafte Verwendung von Fördermitteln darstellen, der in anderen Verfahren nachgegangen werden kann.

Bedeutung haben in diesem Zusammenhang **Angaben zum Publikationsstand** wissenschaftlicher Vorarbeiten oder Projekterträge. Bezeichnungen wie *submitted*, *under review*, *in revision*, *accepted*, *in press* oder *published* können die Einschätzung wissenschaftlicher Produktivität, Anschlussfähigkeit, Vorarbeiten oder Projekterträge beeinflussen. Ob eine Angabe unrichtig ist, richtet sich nach dem Verständnis, das ihr im konkreten Förderformat, nach den einschlägigen DFG-Vorgaben und nach den fachüblichen Publikationsabläufen zukommt. Eine schematische Gleichsetzung der Stadien scheidet aus; maßgeblich bleibt, ob die gewählte Bezeichnung den tatsächlichen Stand des Veröffentlichungsprozesses sachlich zutreffend wiedergibt.¹⁴

***Beispiel:** In einem Förderantrag werden die zur Förderung beantragten Arbeiten in vier experimentelle Arbeitspakete unterteilt. Wie sich herausstellt, war das wichtige Arbeitspaket 3 bei Antragstellung bereits vollständig abgeschlossen und die Ergebnisse sogar bereits in ein Manuskript eingeflossen. Das Manuskript wird im Antragsabschnitt zu den Vorarbeiten nicht erwähnt. In diesem Fall enthält der Förderantrag an zwei Stellen unrichtige Angaben: Der Stand der projektrelevanten Vorarbeiten wird unvollständig dargestellt und bei den Arbeitspaketen wird der falsche Eindruck erweckt, Paket 3 sei noch nicht erledigt.*

***Gegenbeispiel:** Zwei Monate nach Einreichung eines Förderantrags werden einzelne, als solche zunächst korrekt angegebene Vorarbeiten weiter fortgeführt und vor der Förderentscheidung abgeschlossen. Allein dieser nachträgliche Fortgang macht die ursprüngliche Antragsschilderung nicht unrichtig, sofern sie den Stand bei Antragstellung zutreffend wiedergab.*

¹⁴ Vgl. DFG, Hinweise zu Publikationsverzeichnissen, DFG-Vordruck 1.91, Stand 03/25, S. 2; danach gelten nicht öffentlich zugängliche Arbeiten grundsätzlich nicht als Publikation und können nicht angegeben werden; eine Ausnahme besteht für bereits zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, wenn Manuskript und Annahmestätigung beigelegt werden. Vgl. ferner DFG, FAQ: Publikationsverzeichnisse, Frage „Ab welchem Bearbeitungsstatus dürfen bei Fachzeitschriften eingereichte Manuskripte als Publikation angegeben werden?“; danach dürfen bei Fachzeitschriften eingereichte Manuskripte erst nach Annahme zur Veröffentlichung im wissenschaftlichen Lebenslauf sowie im projekt- und themenbezogenen Literaturverzeichnis angegeben werden; nicht angegeben werden dürfen Manuskripte im Status *in preparation*, *submitted (to)*, *in review*, *in revision* oder vergleichbar. Vgl. zudem DFG, Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge, DFG-Vordruck 54.01, Stand 09/25, S. 16 f., zum Publikationsverzeichnis als Bestandteil des wissenschaftlichen Lebenslaufs und zur Gliederung in Kategorie A und B.

(2) Positive Angabe, Auslassung und nachträgliche Änderungen

§ 3 Nr. 4 knüpft an „unrichtige Angaben“ an. Der Tatbestand zielt damit auf positive Erklärungen oder Darstellungen im Förderverfahren oder im Rahmen einer Berichtspflicht. Das bloße **Unterlassen von Hinweisen** oder die Nichtmitteilung eines Umstands genügt grundsätzlich nicht.¹⁵ Eine Auslassung kann allerdings Bestandteil einer unrichtigen Angabe durch positives Tun sein. Dies ist der Fall, wenn die gewählte Darstellung durch Weglassen, Verkürzen oder Verschieben des Kontexts konkret einen unzutreffenden wissenschaftsbezogenen Eindruck hervorruft. Das tatbestandliche Gewicht liegt dann nicht im Schweigen als solchem, sondern im positiven Aussagegehalt der Darstellung. Maßgeblich für die Richtigkeit der Angabe ist daher der **Zeitpunkt ihrer Abgabe**.¹⁶

Gegenbeispiel: Eine antragstellende Person reicht zunächst einen DFG-Antrag ein. Erst danach stellt sie bei einer anderen Förderorganisation einen inhaltlich teilweise deckungsgleichen Antrag. Die im DFG-Antrag unterbliebene Angabe zu bereits anderweitig eingereichten Anträgen war bezogen auf ihren damaligen Erklärungswert nicht unrichtig. Ob die spätere Antragstellung, eine spätere Bewilligung oder die Inanspruchnahme weiterer Mittel der DFG mitzuteilen ist und welche förderrechtlichen Folgen sich daraus ergeben, richtet sich nach den einschlägigen Förder- und Verwendungsbedingungen.

Gegenbeispiel: Eine Postdoktorandin ist in einem bewilligten DFG-Projekt als wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt, ohne den zugrundeliegenden Förderantrag selbst gestellt zu haben. Wird in einem späteren eigenen Antrag nach bereits anderweitig von ihr eingereichten Anträgen zur Finanzierung desselben Vorhabens gefragt, ist die Nichtangabe der bloßen Beschäftigung in einem fremden DFG-Projekt keine unrichtige Angabe. Verlangt der Antrag dagegen Angaben zu vorhandenen Ressourcen, personellen Überschneidungen, Vorarbeiten oder zur tatsächlichen Finanzierung derselben Forschungsschritte und erfolgt hierzu eine unzutreffende Darstellung, kann der Tatbestand erfüllt sein.

¹⁵ Aus dem bürgerlichen Recht ist der Grundsatz bekannt: „Schweigen ist keine Willenserklärung“.

¹⁶ Vgl. DFG, Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge, DFG-Vordruck 54.01, Stand 09/25, Ziff. 4.11 („Weitere Antragstellungen“); DFG, Beschreibung des Vorhabens – Projektanträge, DFG-Vordruck 54.012, Stand 09/25, Ziff. 4.11. Zu den nachgelagerten fördervertraglichen Pflichten vgl. DFG, Verwendungsrichtlinien – Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V., DFG-Vordruck 2.00, jeweils maßgebliche Fassung nach Bewilligungsschreiben, insbesondere die Regelungen zu Zweckbindung, Bewirtschaftung, Mitteilungspflichten, Verwendungsnachweis und Folgen erheblicher Pflichtverstöße.

5. Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis, § 3 Nr. 5

a) Allgemeines

§ 3 Nr. 5 schützt die **Integrität der Autorschaftszuordnung und der publikationsbezogenen Verantwortungsübernahme**. Der Tatbestand erfasst Konstellationen, in denen eine Person die Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person für eine wissenschaftliche Veröffentlichung in Anspruch nimmt, ohne dass diese Person hiermit einverstanden ist.

Autorschaft verbindet im wissenschaftlichen Publikationssystem die Zuschreibung wissenschaftlicher Leistung mit der Übernahme fachlicher Verantwortung für die veröffentlichte Fassung. Wer eine andere Person ohne deren Einverständnis als Autor*in oder Mitautor*in benennt, erklärt konkludent, diese Person trage die Publikation inhaltlich mit, habe der finalen Fassung zugestimmt und übernehme die mit der Autorschaft verbundene Verantwortung.¹⁷

§ 3 Nr. 5 stellt klar, dass eine Person nicht ohne ihre Zustimmung in eine Autor*innenstellung gebracht werden darf, die ihr wissenschaftliche Verantwortung, Sichtbarkeit und mögliche Rechenschaftspflichten zuschreibt, und sanktioniert ein Zuwiderhandeln.

b) Inanspruchnahme fremder Autorschaft oder Mitautorschaft

„Inanspruchnahme“ meint die Zuweisung einer Autor*innenstellung an eine andere Person. Erfasst ist die Benennung einer Person als Autor*in oder Mitautor*in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, ohne dass diese Person der konkreten Veröffentlichungsfassung zugestimmt hat. Nicht erfasst ist hingegen der umgekehrte Fall: Die Streichung von Personen aus der Autorenliste, denen eine Mitautorschaft an sich zugestanden hätte.

Der Tatbestand setzt keine endgültige Veröffentlichung voraus. Ausreichend kann bereits die Einreichung eines Manuskripts bei einem Publikationsorgan sein, wenn die andere Person dort als Autor*in oder Mitautor*in geführt wird. Oft wird mit Blick auf die Praxis der wissenschaftlichen Journale schon in diesem Stadium wird erklärt, dass der genannten Person die Rolle als Autor*in oder Mitautor*in einnimmt und damit die Veröffentlichung wissenschaftlich mitverantwortet. Die spätere Publikation kann den Unrechtsgehalt vertiefen, ist aber nicht konstitutiv.

Nicht jede **Erwähnung einer Person** in einem Publikationskontext verwirklicht den Tatbestand von § 3 Nr. 5. Danksagungen, Hinweise auf technische Unterstützung, eine Nennung in Förder- oder Projektzusammenhängen oder die Beschreibung einer wissenschaftlichen Vorarbeit sind tatbestandlich irrelevant.¹⁸ Das gilt insbesondere für das sogenannte **aufgedrängte Acknowledgement**. Wird eine Person ohne ihr Einverständnis in einer Danksagung genannt, liegt darin noch keine Inanspruchnahme ihrer Autorschaft oder Mitautorschaft. Ein Acknowledge-

¹⁷ Vgl. DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, Leitlinie 14; dort zum Erfordernis eines genuinen, nachvollziehbaren Beitrags, zur gemeinsamen Verantwortung der Autor*innen und zur Zustimmung aller Autor*innen zur finalen Fassung.

¹⁸ Vgl. DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, Leitlinie 14; ICMJE, Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing, and Publication of Scholarly Work in Medical Journals, <https://www.icmje.org/recommendations/> Abschnitt „Defining the Role of Authors and Contributors“; COPE Council, COPE Discussion Document: Authorship, 2019.

ment weist typischerweise keine Verantwortung für den wissenschaftlichen Inhalt der Publikation zu, sondern benennt Unterstützungs-, Beratungs-, Förder- oder sonstige Beiträge unterhalb der Autor*innenschwelle.

*Beispiel: Eine Wissenschaftlerin reicht ein Manuskript bei einer Fachzeitschrift ein und führt einen früheren, inzwischen hochdekorierten Kooperationspartner in der Autor*innenliste auf, obwohl dieser die finale Fassung weder geprüft noch ihr zugestimmt hat. Darin liegt eine Inanspruchnahme fremder Mitautorschaft.*

*Gegenbeispiel: In einer Publikation wird einem Laborangestellten für technische Unterstützung bei der Probenvorbereitung gedankt, ohne ihn in der Autor*innenliste zu führen oder ihm publikationsbezogene Verantwortung zuzuschreiben. Eine Inanspruchnahme von Autorschaft oder Mitautorschaft liegt darin auch dann nicht, wenn der Laborangestellte in Wahrheit gar nicht mitgewirkt hat.*

c) Ohne deren Einverständnis

Die Inanspruchnahme fremder Autorschaft oder Mitautorschaft erfolgt ohne Einverständnis, wenn die betroffene Person der konkreten Nennung als Autor*in oder Mitautor*in nicht zugestimmt hat. Maßgeblich ist die Zustimmung zur konkreten Autor*innenstellung in der konkreten Veröffentlichungsfassung. Dies entspricht dem Autorschaftsverständnis des DFG-Kodex, wonach alle Autor*innen der finalen Fassung des Werks zustimmen und für die Publikation gemeinsam Verantwortung tragen.¹⁹

Eine Beteiligung an dem Forschungsvorhaben, das einer Veröffentlichung zugrunde liegt, oder die Zustimmung zu einer früheren Fassung des Manuskriptes ersetzen das notwendige Einverständnis nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die betroffene Person mit derjenigen Fassung einverstanden erklärt hat, in der sie als Autor*in oder Mitautor*in ausgewiesen werden soll. Maßgeblich ist an dieser Stelle nicht, ob ein Widerspruch gegen ein Manuskript wirksam erklärt worden ist, sondern ob das Einverständnis wirksam vorgelegen hat.

*Beispiel: Eine frühere Projektbeteiligte hat zu einzelnen Datenauswertungen beigetragen, erklärt aber nach Durchsicht der finalen Fassung, dass sie nicht als Mitautorin genannt werden möchte, weil sie sich mit der Gesamtausrichtung der Publikation nicht (mehr) identifizieren könne. Wird sie gleichwohl in die Autor*innenliste aufgenommen, fehlt ihr Einverständnis.*

*Gegenbeispiel: Eine Mitautorin prüft die finale Fassung, stimmt der Einreichung ausdrücklich zu und wird entsprechend der abgestimmten Autor*innenliste genannt. Die Inanspruchnahme erfolgt mit Einverständnis. Teilt die Mitautorin später mit, sie wolle im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe aus politischen Gründen nicht mehr genannt werden, ist dies unschädlich; die Publikation bleibt insoweit rechtmäßig.*

d) Verweigerung ohne hinreichenden wissenschaftsbezogenen Grund

Die Inanspruchnahme fremder Autorschaft oder Mitautorschaft ist nicht tatbestandsmäßig nach § 3 Nr. 5, wenn das an sich erforderliche Einverständnis zwar nicht erteilt worden ist, die Nichterteilung jedoch auf keinen hinreichenden wissenschaftsbezogenen Grund zurückgeführt

¹⁹ Vgl. DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, Leitlinie 14.

werden kann. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die zur Veröffentlichung regelmäßig erforderliche Zustimmung nicht beliebig verweigert werden darf.²⁰

Systematisch ist die Ausnahme als **tatbestandsinterne Begrenzung des Merkmals „ohne Einverständnis“** zu verstehen. Die Ausnahme begründet keine allgemeine Ersetzungsbefugnis der veröffentlichungswilligen Person.

Beispiel: Eine Mitautorin verweigert die Zustimmung zur finalen Fassung mit der Begründung, zentrale Daten seien fehlerhaft ausgewertet und die Schlussfolgerungen durch die Befunde nicht gedeckt. Solange diese Kritik nachprüfbar und wissenschaftlich erheblich ist, liegt ein hinreichender wissenschaftsbezogener Grund nahe.

²⁰ DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, Leitlinie 14. Ergänzend zur Zustimmung zur finalen Fassung und zur Verantwortungsübernahme aller Autor*innen vgl. ICMJE, Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing, and Publication of Scholarly Work in Medical Journals, <https://www.icmje.org/recommendations/> Abschnitt „Defining the Role of Authors and Contributors“, Ziff. 3 und 4. Zur Behandlung von Autorschaftsstreitigkeiten und Änderungen der Autor*innenliste vgl. COPE Council, COPE Discussion Document: Authorship, 2019; COPE Council, Handling changes to authorship lists, 2024.

III. Konkurrenzen und Binnenabgrenzungen

1. Nr. 1 und Nr. 2: Erfinden und Verfälschen

Nr. 1 und Nr. 2 unterscheiden sich nach dem Vorhandensein eines realen Ausgangsbefunds. Nr. 1 erfasst das Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, also die Herstellung eines Scheinbefunds ohne entsprechende Erkenntnisgrundlage. Nr. 2 setzt demgegenüber voraus, dass Daten oder Forschungsergebnisse tatsächlich vorhanden sind, deren Aussagegehalt aber verändert, selektiv verkürzt oder sonst verfälscht wird.

Im Grenzfall ist danach zu fragen, ob der beanstandete Aussagegehalt auf einem realen Befundbestand beruht, der umgeformt wurde, oder ob ein solcher Ausgangsbefund fehlt. Fehlt jede reale Grundlage, liegt der Schwerpunkt bei Nr. 1. Wird ein vorhandener Befund in seiner wissenschaftlichen Aussagekraft unzutreffend wiedergegeben, liegt der Schwerpunkt bei Nr. 2.

2. Nr. 1 und Nr. 2 einerseits und Nr. 3 andererseits: Befundunrichtigkeit und inkongruente Bild-Aussage-Zuordnung

Nr. 1 und Nr. 2 betreffen die Unrichtigkeit des wissenschaftlichen Befunds oder seiner Darstellung selbst. Nr. 3 erfasst demgegenüber die inkongruente Verknüpfung von Bild und dazugehöriger Aussage. Der Schwerpunkt des Unrechts liegt bei Nr. 3 nicht notwendig in einer Veränderung der Abbildung, sondern in ihrer unzutreffenden kontextuellen Zuordnung.

Bleibt die Abbildung als solche unverändert, trägt aber die ihr beigelegte wissenschaftliche Aussage nicht, ist Nr. 3 einschlägig. Wird dagegen der Befund selbst erfunden oder verfälscht, liegt der Schwerpunkt bei Nr. 1 oder Nr. 2. Nr. 3 hat damit eigenständige Bedeutung für Konstellationen, die sich nicht überzeugend als Erfinden oder Verfälschen der Abbildung selbst subsumieren lassen.

3. Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 4: Forschungsbezogene Falschangabe und Förder- oder Berichtskontext

Nr. 4 hat Kontextfunktion für den Förder- und Berichtszusammenhang. Werden erfundene oder verfälschte Daten, Forschungsergebnisse oder inkongruente Bild-Aussage-Darstellungen in einem Antrag oder Bericht verwendet, liegt der Schwerpunkt regelmäßig bei Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3. Die Verwendung im Antrag oder Bericht vermittelt dann vor allem den förderbezogenen Verwendungszusammenhang.

Nr. 4 tritt zurück, soweit sich die antrags- oder berichtsbezogene Unrichtigkeit vollständig in der Verwendung des bereits nach Nr. 1 bis Nr. 3 tatbestandsmäßigen Fehlverhaltens erschöpft und dieselbe Person betroffen ist. Eigenständige Bedeutung behält Nr. 4, wenn ein zusätzlicher unrichtiger wissenschaftsbezogener Erklärungsgehalt im Förderverfahren oder im Rahmen einer Berichtspflicht hinzutritt oder wenn sich die Verantwortlichkeit verschiedener Personen nicht deckungsgleich zuordnen lässt.

4. § 3 Nr. 2 lit. a und § 5 Nr. 2: Falschangabe und Beeinträchtigung fremder Forschung

§ 3 Nr. 2 lit. a und § 5 Nr. 2 unterscheiden sich nach ihrer Schutzrichtung. § 3 Nr. 2 lit. a betrifft das Unterdrücken oder Beseitigen von Daten oder Ergebnissen als Form der Verfälschung der Darstellung eigener wissenschaftlicher Befunde. Geschützt ist die Richtigkeit des wissenschaftlichen Ausweisungszusammenhangs. § 5 Nr. 2 schützt demgegenüber die Forschungstätigkeit **anderer** vor Beeinträchtigung durch Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten.

Maßgeblich ist der Schwerpunkt des Vorwurfs. Geht es darum, durch Unterdrücken oder Beseitigen von Daten ein vom originären Befund unzutreffend abweichendes, irreführendes wissenschaftliches Befundbild zu erzeugen, liegt der Schwerpunkt bei § 3 Nr. 2 lit. a. Zielt das Verhalten dagegen darauf, **andere** an der Nutzung, Prüfung oder Fortführung ihrer Forschung zu hindern, spricht dies für § 5 Nr. 2. Bei eigenständigem Aussage- und Beeinträchtigungsunrecht können beide Tatbestände nebeneinander verwirklicht sein.

5. Nr. 5 und § 4 Nr. 4: Fremde und eigene Autorschaft

Nr. 5 und § 4 Nr. 4 sichern die Ordnung wissenschaftlicher Autorschaft aus unterschiedlichen Richtungen. § 3 Nr. 5 betrifft die Inanspruchnahme fremder Autorschaft oder Mitautorschaft ohne Einverständnis. § 4 Nr. 4 betrifft demgegenüber die unzulässige Inanspruchnahme oder Annahme eigener Autorschaft oder Mitautorschaft, obwohl kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt.

Literaturverzeichnis

ALLEA, The European Code of Conduct for Research Integrity, 2023. Aufl., Berlin 2023.

Bik, Elisabeth M./Casadevall, Arturo/Fang, Ferric C., The Prevalence of Inappropriate Image Duplication in Biomedical Research Publications, *mBio* 7 (2016), e00809-16.

COPE Council, COPE Discussion Document: Authorship, 2019, <https://publicationethics.org/guidance/discussion-document/authorship>.

COPE Council, Handling changes to authorship lists, 2024.

Council of Science Editors, CSE's White Paper on Promoting Integrity in Scientific Journal Publications, 2022.

DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex, 2019, <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex/>, DOI: 10.5281/zenodo.3923601.

DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 2013.

Fanelli, Daniele, How many scientists fabricate and falsify research? A systematic review and meta-analysis of survey data, *PloS one* 4 (2009), e5738.

Fanelli, Daniele/Costas, Rodrigo/Fang, Ferric C./Casadevall, Arturo/Bik, Elisabeth M., Why do scientists fabricate and falsify data? A matched-control analysis of papers containing problematic image duplications, *bioRxiv Preprint* 2017.

Head, Megan L./Holman, Luke/Lanfear, Rob/Kahn, Andrew T./Jennions, Michael D., The extent and consequences of p-hacking in science, *PLoS Biology* 13 (2015), e1002106.

ICMJE, Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing, and Publication of Scholarly Work in Medical Journals 2026, <https://www.icmje.org/recommendations/>.

Office of Research Integrity, Definition of Research Misconduct, <https://ori.hhs.gov/definition-research-misconduct>.

Parrish, Debra/Noonan, Bridget, Image manipulation as research misconduct, *Science and Engineering Ethics* 15 (2009), 161–167.

Rossner, Mike/Yamada, Kenneth M., What's in a picture? The temptation of image manipulation, *The Journal of Cell Biology* 166 (2004), 11–15.

The National Academics of Sciences, Engineering, and Medicine, Fostering Integrity in Research, 2017, https://nap.nationalacademies.org/resource/21896/Fostering_Integrity_in_Research.pdf.